

Arbeits- und Tätigkeitsbeschreibung der DUNAN-Kräfte

In den DUNAN-Stellen werden von den Bearbeiterinnen ausschließlich Veranlagungstätigkeiten durchgeführt. Dies findet in unterschiedlicher Ausprägung statt: von der inhaltlichen Aufbereitung aller Steuerfälle bis hin zur abschließenden Veranlagung von einfachen Steuererklärungen.

1. Veranlagungsarbeiten bei allen Steuererklärungen:

Bei allen eingehenden Steuererklärungen wird von den DUNAN-Kräften eine Vielzahl von Veranlagungsarbeiten erledigt werden wie z.B.

- Eingabe und Überprüfung der Grunddaten,
- Prüfung der Zuständigkeit hinsichtlich „Einkunftsarten“ und der örtlichen Zuständigkeit
- Prüfung von Abgabe und Übernahme von Steuerfällen
- Neuaufnahme von bisher nicht erfassten Steuerfällen mit den dazu gehörenden Prüfungsarbeiten
- Feststellung von Differenzen zwischen den erklärten Daten der Steuerpflichtigen zu den übermittelten „eDaten“ (in Datenbanken gespeicherte elektronische Daten der Steuerpflichtigen wie z.B. Lohndaten)
- Wartung der persönlichen Daten wie z.B.
 - o Familienstand,
 - o Todesfälle,
 - o aktuelle Bankverbindung
 - o Schwerbehinderteneigenschaft
 - o Aktualisierung von einzelnen festsetzungsnahen Daten

2. Ausgeübte Veranlagungstätigkeit

Die inhaltliche Aufbereitung der Steuererklärungen durch die DUNAN Kräfte setzt voraus, dass alle erklärten Sachverhalte und Informationen in der Steuererklärung den jeweiligen Kennzahlen in der Steuererklärung richtig zugeordnet werden. Dies gilt auch für Sachverhalte, denen in der Steuererklärung direkt keine Kennzahl zugeordnet ist. Diese müssen von den DUNAN- Kräften zuerst erkannt und dann mit der korrekten Kennzahl eingegeben werden. Jede diesbezügliche Nicht- oder Falscheingabe führt zu einem fehlerhaften Steuerbescheid bzw. wirkt sich in den Folgejahren beim „Risikomanagement-System (RMS)“ aus.

Des Weiteren müssen ggf. aus beigelegten Anlagen die Beträge (z.B. bei den Werbungskosten) in die dafür vorgesehenen Kennzahlen der jeweiligen Anlage übernommen werden. Auch hier gilt: jede falsche Übertragung oder Zuordnung wird künftig zu Fehlsteuerungen beim RMS führen.

Aufgrund der jährlich zunehmenden Anlagen in der Steuererklärung und der immer mehr vorliegenden E-Daten ist in vielen Fällen ein Datenabgleich und eine Korrektur der vom Steuerpflichtigen angegebenen Werte erforderlich, da immer mehr Steuererklärungen unvollständig ausgefüllt sind (z.B. bei den Vorsorgeaufwendungen). Dies gilt auch für „Hausnummernbeträge“ in den Steuererklärungen, die teilweise aus dem Vorjahr übernommen werden, ohne dass tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Auch diese Fälle sollen von der DUNAN Kraft erkannt und zur weiteren Bearbeitung an den Sachbearbeiter

ausgesteuert werden.

Darüber hinaus müssen aus beigefügten Unterlagen fehlende Eintragungen in den Kennzahlen ergänzt werden. Dies betrifft z.B. Bescheinigen über Lohnersatzleistungen, Freistellungsbeträge und Anrechnungsbeträge bei Kapitalvermögen (soweit Steuerbescheinigungen vorliegen), sowie weitere Bescheinigungen.

Anhand dieser wenigen Beispiele wird deutlich, dass es sich bei der Datenüberprüfung, bedingt durch die Komplexität des Steuerrechts, um ein aufwändiges Verfahren handelt. Erst nach dieser Aufbereitung kann der Steuerfall durch das RMS als risikolos oder riskobehaftet eingestuft werden. Dabei ist noch zu beachten, dass nicht jeder risikolose Fall auch ein einfacher Fall ist, da ggfls umfangreiche Aufbereitungsarbeiten erforderlich waren. Diese vorstehend geschilderten Veranlagungstätigkeiten sind von den DUNAN-Kräften in jedem von ihnen bearbeiteten Steuerfall durchzuführen. Darüber hinaus werden Veranlagungen von den DUNAN-Kräften auch abschließend bearbeitet (s. Tz. 3).

3. Abschließende Veranlagung:

In einem Viertel der von den DUNAN-Kräften zu bearbeitenden Steuererklärungen geschieht diese in Form einer abschließenden Veranlagung. Das bedeutet, dass die gesamten Veranlagungsschritte, wie sie bei Veranlagungen in den Arbeitnehmerstellen bis zum Jahr 2006 durchgeführt wurden (also vor Einrichtung der DUNAN-Stellen) von den DUNAN-Kräften eigenverantwortlich erledigt werden. Einfache Veranlagungen („risikoarme Fälle“) werden somit vollumfänglich durch die DUNAN-Kräfte durchgeführt und frei gegeben. Bei diesen „risikolosen Fällen“ handelt es sich um einfache Veranlagungsfälle, bei denen das Risikomanagementsystem keine weitere Prüfungsnotwendigkeit feststellt. Deshalb sind alle diese Fälle als „einfache Veranlagungen“ i.S. von EGO, Teil II, Abschn. 26, EG 6, Fallgruppe 1 anzusehen.

Die vorstehende Aufgabenbeschreibung der DUNAN-Kräfte verdeutlicht, dass jede DUNAN-Kraft

- zu mindestens 25 v.H. der Arbeitszeit selbständig einfache Veranlagungen durchführt sowie
- zu 75 v.H. weitere Veranlagungsarbeiten erledigt, deren abschließende Zeichnung den Arbeitnehmerstellen vorbehalten bleibt. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um solche Zeichnungsvorbehalte, die mit einer individuellen Prüf- und Hinweismeldung verbunden sind. Dies bedeutet, dass bis zur Abarbeitung dieser Prüf- und Hinweismeldung die gesamte Veranlagung bereits von der DUNAN-Kraft eigenverantwortlich erledigt wurde.

Somit besteht die Gesamttätigkeit von DUNAN-Kräften zumindest zu 25 v.H. aus eigenverantwortlicher Veranlagungsarbeit und zu 75 v.H. aus der inhaltlichen Prüfung und Aufbereitung der weiteren Steuererklärungen.

Dieses vorstehend dargestellte Tätigkeitsprofil ermöglicht zumindest eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 1 gem. „Entgeltordnung der Länder“, Anlage A, Teil II, Nr. 21.

- 4. Sollte eine Überprüfung durch das LfSt ergeben, dass eine solche Höhergruppierung nach Teil 2, Abschn. 21 EGO NICHT akzeptiert wird, so wird hilfsweise eine Höhergruppierung in die EG 6 gemäß**

„Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV-L und TVÜ-Länder“ vom 23.08.2012 beantragt.

In Teil II Abschnitt 11.5 dieses Änderungstarifvertrags ist die Eingruppierung für Beschäftigte in der Datenerfassung geregelt. Unter EG 6, Textziffer 4 ist als Eingruppierungsmerkmal formuliert: *„Beschäftigte in der Datenerfassung, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 dieses Unterabschnitts herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfang nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen selbständig Urbelege prüfen und Daten verschlüsseln, offensichtliche Datenfehler berichtigen oder Daten formal ergänzen, soweit diese zusätzlichen Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern“.*

Zumindest diese Voraussetzungen werden durch die DUNAN-Tätigkeit erfüllt, so dass eine Eingruppierung in die EG 6 nach diesem Änderungstarifvertrag ebenfalls möglich wäre. Als zutreffend wird allerdings weiterhin die Eingruppierung gemäß EGO, Teil 2, Abschn. 21, EG 6 betrachtet.